

Soll die NPD verboten werden?

Eckhard Jesse



Prof. Dr. Eckhard Jesse hat den Lehrstuhl für politische Systeme und politische Institutionen an der TU Chemnitz im Fach Politikwissenschaft seit 1993 inne. Als Parteien- und Extremismusforscher ist er (Mit-) Herausgeber des Jahrbuchs Extremismus & Demokratie.

1. Neue Verbotsdebatte

Die Debatte um ein Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) hielt auch nach dem 2003 gescheiterten Verbotsantrag an. Zunächst befeuert nach dem Attentat des Norwegers Anders Behring Breivik im Juli 2011, nahm sie durch die im November 2011 bekanntgewordenen Morde der kriminellen Thüringer Rechtsextremistengruppe („Nationalsozialistischer Untergrund“) neue Fahrt auf. Zunächst trat der hinlänglich bekannte Reflex ein: Ein NPD-Verbot sei ein Gebot. Dies bekundeten Politiker aller Richtungen.

Die Innenministerkonferenz beschloss am 9. Dezember 2011, die Chancen für ein NPD-Verbotsverfahren auszuloten. Die Existenz von V-Leuten in den Führungsetagen stand offenkundig dem Erfolg eines solchen Unterfangens entgegen. Danach schien die leidige Angelegenheit wieder „zerredet“ zu werden. Doch als Mitte März 2012 die Union erklärte, auch sie wolle in „ihren“ Ländern die V-Leute „abschalten“, kam neue Dynamik auf. Am 22. März 2012 verständigten sich die Innenminister des Bundes und der Länder in einer Sondersitzung darauf, diese V-Leute bis Anfang April 2012 „abzuschalten“ (Gebot der „Staatsfrei-

heit“), gerichtsverwertbare Beweise für aggressiv-kämpferisches Verhalten der NPD zu sammeln (Gebot der Verfassungsfeindlichkeit) und zu prüfen, ob ein Antrag dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entspricht. Und die Ministerpräsidentenkonferenz der Länder beschloss am 29. März 2012, am 6. Dezember eine Entscheidung für oder gegen ein Verbotsverfahren zu treffen. Bis Mitte November sollen die Innenminister den Ministerpräsidenten ihr Ergebnis der Beweissammlung vorlegen. Vor und nach den Treffen klang erneut Skepsis durch. Ein Antrag werde nur bei einem sicheren Erfolg gestellt. Und der Hinweis auf den Europäischen Menschenegerichtshof ließ die Vermutung zu, als werde ein solches Verbotsverfahren ausbleiben, da dieser auch prüft, ob durch eine Partei eine Gefahr für die freiheitliche Ordnung besteht. Mündet die Frage nach einem Verbotsantrag gegen die NPD in einer „endlosen Diskussion“ (Jesse 2008)?

Der Beitrag gibt zunächst einen Überblick zur spezifischen Demokratieschutzkonzeption des Grundgesetzes, dann zur extremistischen Qualität der NPD, ehe er die Geschichte der gescheiterten Verbotsanträge von 2001 kurz zusammenfasst. Nach einer Sichtung der Argumente der Verbotsbe-

fürworter und Verbotgegner (Backes 2012) wird dargelegt, wieso ein Verbot dieser Partei nicht als sinnvoll gilt.

2. Streitbare Demokratiekonzeption

Die Bundesrepublik ist als Reaktion auf die leidvollen historischen Erfahrungen eine Streitbare Demokratie. Diese fußt auf Wertgebundenheit, Abwehrbereitschaft und der Vorverlagerung des Demokratieschutzes. Als Vorverlagerung des Demokratieschutzes gilt der Sachverhalt, dass der demokratische Verfassungsstaat es sich vorbehält, nicht erst bei einem Verstoß gegen (Straf-)Gesetze zu reagieren – anders als in den meisten Demokratien. Der politische Extremismus kann bereits im Bereich legalen, aber verfassungsfeindlichen Handelns gestört werden. Der Zusammenhang von Wehrhaftigkeit und Werthaftigkeit liegt auf der Hand. Ein Staat, der auf unveränderbaren Werten ruht, muss abwehrbereit sein. Und wer Abwehrbereitschaft bejaht, kommt ohne Wertgebundenheit nicht aus. Nach diesem Demokratieverständnis muss eine Partei nicht Gewalt anwenden oder propagieren, um verboten werden zu können. Es gibt eben nicht nur extremistische Methoden, sondern auch extremistische Ziele. Demokratietheoretisch ist das ein heikles Unterfangen. Die Beobachtung von extremistischen Parteien durch den Verfassungsschutz ist ein Grenzproblem der Demokratie. Parteiverbote gemäß Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes darf ausschließlich das Bundesverfassungsgericht aussprechen („Parteienprivileg“) – auf Antrag der Bundesregierung, des Bundestages oder des Bundesrates. Parteienverbote sind ein wichtiges Element der Streitbaren Demokratie (Möllers/van Ooyen 2011).

Das Grundgesetz basiert auf dem antiextremistischen Grundkonsens. Die Beurteilung der Varianten aller extremi-

stischen Phänomene hat nach denselben Maßstäben zu erfolgen. Die Bundesrepublik Deutschland besitzt weder eine antikommunistische noch eine antifaschistische Verfassung. Über die Angemessenheit der spezifischen Varianten des Demokratieschutzes gibt es Kontroversen. So setzt eine scharfe Form der Streitbaren Demokratie auf Verbote, eine milde eher auf die geistigpolitische Auseinandersetzung. Gegner einer Streitbaren Demokratie stellen als Kriterium für ein Eingreifen des Staates ausschließlich auf die Verletzung der Strafgesetze ab (Leggewie/Meier 1995).

Zur Zeit der Verbote der SRP 1952 und der KPD 1956 galt die Bundesrepublik Deutschland als Schönwetterdemokratie, als ungefestigte Demokratie. Die Rechtmäßigkeit des Vorgehens stand außer Frage, die Zweckmäßigkeit weniger, jedenfalls gegenüber der KPD. Bei der SRP sah dies anders aus. Das Bundesverfassungsgericht, dem kein Ermessensspielraum nach der Antragstellung zufällt, erklärte in der Urteilsbegründung zum Verbot der KPD, eine Partei sei nicht schon dann verfassungswidrig, wenn sie die obersten Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ablehne. „Es muss vielmehr eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung hinzukommen; sie muss planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen, im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen.“ (BVerfGE 5, 251). Damit ist nichts zur Frage gesagt, ob die Partei eine Gefahr für den demokratischen Verfassungsstaat sein muss.

Zwar wurden nur zwei Parteien verboten, doch – gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes – zahlreiche Vereinigungen, vor allem solche aus dem rechtsextremistischen Milieu (Gerlach 2012). Auf diese Weise wollte der deutsche Staat „Flagge zeigen“. Das war vielfach Symbolpolitik. Und: Rechts-extremisten sollten den Verfolgungsdruck spüren.

3. Die NPD als extremistische Partei

Die NPD, 1964 gegründet und zunächst eine Partei deutschnationaler Orientierung (Hoffmann 1999), die zwischen 1966 und 1968 in sieben Landtage eingezogen war, hatte sich unter ihrem Vorsitzenden Udo Voigt (1996-2011) stark radikalisiert. Sie ist mit ihrer Viersäulen-Strategie (Kampf um die Köpfe, Kampf um die Straße, Kampf um die Parlamente, Kampf um den organisierten Willen) eine klar extremistische Kraft: ausländerfeindlich, nationalistisch, rassistisch, zwar nicht durchweg neonationalsozialistisch, jedoch keineswegs frei von Versatzstücken aus dem Dritten Reich, wie der Ideologie der „Volksgemeinschaft“. Sie propagiert einen „nationalen Sozialismus“, wendet sich vehement gegen die Globalisierung, gegen die USA, gegen „den“ Kapitalismus.

Der geforderte Ausschluss aller Nicht-Deutschen aus einer „deutschen Volksgemeinschaft“ steht für Vertreibung und Enteignung. Die Partei, dezidiert fremdenfeindlich, warb im Bundestagswahlkampf 2009 etwa mit folgenden Parolen: „Gute Bildung durch weniger Ausländer“, „Heimreise statt Ausreise“ oder „Arbeit zuerst für Deutsche“. Im sächsischen Landtagswahlkampf 2009 plakatierte sie „Poleninvasion stoppen!“, „Grenzen sichern! Kriminalität stoppen!“ und „Touristen willkommen, Asylbetrüger raus!“. Ihre Ausländerfeindlichkeit mündete zuweilen in rassistischen Kampagnen, wobei sie im Vorfeld von Wahlen eher zu taktischer Mäßigung neigt.

Udo Voigt hatte einen Strategiewechsel initiiert. Er proklamierte als Ziel, „seine“ Partei aus ihrem Außen-seiterdasein herauszuführen. Durch die strategische „Verjüngungskur“ radikalisierte sich die NPD erkennbar. Ihr Kampf gegen die demokratische Ordnung ist offensichtlich. Dabei kooperiert die Partei mit militanten Neona-

tionalsozialisten, Skinheadgruppen und „Freien Kameradschaften“. Sie nutzt in dieser – pointiert formuliert – „Querfrontstrategie“ den neuen Bewegungscharakter des deutschen, speziell ostdeutschen Rechtsextremismus, dessen dynamisierte Organisations- und erweiterte Aktionsformen zumal in ländlichen Gebieten, in denen die Zivilgesellschaft nicht immer stark ausgeprägt ist (Stimpel/Olk 2012). Insgesamt lässt die starke Anbindung der Partei an die „Freien Kräfte“ die demonstrativ nach außen gekehrte gewaltaversive Haltung der NPD als wenig glaubwürdig erscheinen.

Nicht zuletzt durch massive Attacken gegen die Hartz IV-Gesetzgebung zog die NPD 2004 mit 9,2 Prozent in den sächsischen Landtag ein, 2006 mit 7,3 Prozent in den von Mecklenburg-Vorpommern (Backes/Steglich 2007). Diese Erfolge konnte sie 2009 (Sachsen: 5,6 Prozent) und 2011 (Mecklenburg-Vorpommern: 6,0 Prozent) auf abgeschwächtem Niveau wiederholen. Bei den Bundestagswahlen 2005 (1,6 Prozent) und 2009 (1,5 Prozent) scheiterte sie klar an der Fünfprozenthürde. Und bei den Landtagswahlen in den alten Bundesländern blieb sie zuweilen unter der für die Parteienfinanzierung wichtigen Ein-Prozent-Hürde. Die knapp 6000 Mitglieder umfassende NPD, in den neuen Bundesländern damit deutlich stärker als in den alten, auch wenn „Neonazis in Nadelstreifen“ (Röpke/Speit 2008) dort weit von einer „Graswurzelrevolution“ (so der sächsische NPD-Landtagsabgeordnete Jürgen Gansel) entfernt sind, tritt vielfach aggressiv auf.

Allerdings ist weder die Geschichte des Rechtsextremismus nach 1945 im allgemeinen noch die der NPD seit der deutschen Einheit eine Erfolgsgeschichte (Stöss 2010; Botsch 2012). Das wird oft übersehen. So gibt es zahlreiche strategische, ideologische und organisatorische Probleme (Brandstetter 2012), die NPD-Gegner nicht immer genügend zur

Sprache kommen. 2011 wurde Udo Voigt durch Holger Apfel abgelöst. Dieser propagiert mit seiner „seriösen Radikalität“ einen „Sächsischen Weg“ – im Vergleich zum „Berliner Weg“ seines Konkurrenten.

Die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder tragen Jahr für Jahr genügend Belege für die verfassungsfeindliche Haltung der NPD zusammen, und die Verfassungsschutzberichte machen sie öffentlich. Kein Mitglied dieser Partei hat im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue ist Voraussetzung) etwas zu suchen. Sie steht mit demokratischen Prinzipien auf Kriegsfuß.

4. Das gescheiterte Verbotsverfahren gegen die NPD

Im Jahre 2000 kam die Forderung nach einem Verbot der NPD vermehrt auf, ausgelöst durch Vorgänge, für die nicht immer die Partei der Auslöser war. Die Verbotsdiskussion führte schnell durch Eigendynamik 2001 zu Verbotsanträgen aller drei dazu berechtigten Verfassungsorgane gegen die NPD. Die Verbotsanträge waren rechtmäßig, freilich keineswegs zweckmäßig (Jesse 2001; Meier 2001). Das Ergebnis: eine Blamage für die streitbare Demokratie (Flemming 2005; Jesse 2003b).

Der Prozessentscheidung (nicht: Sachentscheidung) des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 2003 lag ein gespaltenes Votum zugrunde. Sah eine Minderheit von drei Richtern in den V-Männern ein nicht behebbares Verfahrenshindernis, war die Mehrheit von vier Richtern für die Fortführung des Verfahrens. Dazu hätte es aber einer Zweidrittelmehrheit bedurft. Die Argumentation der letztlich entscheidenden Minderheit lautete: Die Beobachtung einer Partei durch V-Leute aus den Vorständen unmittelbar vor einem Verbotsverfahren – oder während des Verfahrens – sei mit dem Rechtsstaats-

prinzip nicht unvereinbar. Dadurch werde die Willensbildung der Partei nicht hinnehmbar beeinflusst. Die staatlichen Stellen müssten ihre Quellen spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung auf Eröffnung eines Parteiverbotsverfahrens „abgeschaltet“ haben.

In der Tat hatten die Antragsteller Äußerungen von NPD-Mitgliedern herangezogen, die zugleich für den Verfassungsschutz mit Informationen aufwarteten. Promotoren des NPD-Verbotsverfahrens wie Günter Beckstein (CSU) und Otto Schily (SPD) streuten keine Asche auf ihr Haupt, hielten an ihrer Position fest und betrieben Urteilsschelte. Die Nationaldemokraten zeigten sich – jedenfalls nach außen hin – erfreut über das Votum. Die schwere Niederlage der drei Verfassungsorgane durch diese Entscheidung war freilich kein Triumph der Partei. Denn ihr wurde weder ein demokratischer Persilschein ausgestellt, noch wollte sie die auch für sie peinliche V-Mann-Affäre nicht an die „große Glocke hängen“.

Die Gründe für das Scheitern sind vielfältig. Die politischen Repräsentanten, bis auf die FDP zu einem Parteiverbotsantrag entschlossen, ließen kaum eine sich ihnen stellende Falle aus. Auf diese Weise provozierten sie das Scheitern des Verfahrens. Die Antifaschismusfalle (niemand wollte sich im „Kampf gegen rechts“ übertreffen lassen), die Zeitfalle (der selbst verursachte Zeitdruck musste Pannen geradezu provozieren), die Automatismusfalle (die Annahme, die Phalanx gleich dreier Anträge werde eine Signalwirkung entwickeln und damit gleichsam unaufhaltsam zum gewünschten Ziel führen, ging nicht auf), die Loyalitätsfalle (die Hoffnung, das unabhängige Gericht werde zu den demokratischen Parteien „stehen“), die Medienfalle (die Berichterstattung mancher Medien war so, dass bei den politisch Verantwortlichen der Eindruck auf-

kam, eine symbolische Handlung von prinzipieller Bedeutung sei nötig, um dem Treiben der Rechtsextremisten schleunigst Einhalt zu gebieten), die V-Mann-Falle (auf das rechtzeitige „Abschalten“ von V-Leuten aus den Vorständen der Partei war aus Nachlässigkeit verzichtet worden), die Koordinierungsfalle (die Behörden erachteten es nicht für nötig, sich intensiv abzustimmen, z.B. über V-Leute) die Gewaltfalle (die Verbotsanträge waren z.T. auf die Gewalt fixiert, ohne hinreichend zu berücksichtigen, ob die von einzelnen Mitgliedern verübte Gewalt der NPD insgesamt zuzurechnen ist) und die Formalismusfalle (die Vorstellung, mit einem Verbot ließen sich Probleme wenn nicht aus der Welt schaffen, so doch verkleinern, besitzt in Deutschland gewisse Tradition) mündeten in eine Verbotsfalle.

Das Desaster des gescheiterten NPD-Verbotsverfahrens führte bei den demokratischen Parteien kaum zu Selbstkritik. Entweder gingen sie zur Tagesordnung über, oder sie übten Urteilsschelte. In der Folge wurde von dem einen oder anderen Politiker nach bestimmten Vorkommnissen das Verbot der NPD – eher mehr halbherzig – gefordert.

5. Argumente der Verbots-Befürworter

Da bereits antidemokratische Ziele, aggressiv vorgetragen, für ein Verbot genügen, ist es ein Gebot der Selbstachtung des demokratischen Staates, gegen eine solche Partei vorzugehen. Freilich hat der Antrag „wasserdicht“ zu sein. Der Abzug der V-Leute aus den Vorständen der NPD ist eine *conditio sine qua non*. Die öffentlichen Bekundungen sind aussagekräftig genug. Wird das Konzept der streitbaren Demokratie ernst genommen, so kommt der demokratische Staat nicht umhin, in diesem Fall das scharfe

Schwert des Parteiverbots anzuwenden. Wer darauf verzichtet, räumt indirekt ein, es sei stumpf geworden.

Die Bundesrepublik Deutschland muss eine Partei, die offenkundig rassistisches Gedankengut verfißt, nicht nur ächten, sondern auch verbieten. Die NPD schürt allein durch ihre Ideologie indirekt die Gewalt und ist damit mittelbar für fremdenfeindliche Aktivitäten verantwortlich. Eine klare Mehrheit der Bevölkerung erwartet ein Verbot einer derartigen Partei, wie zahlreiche Umfragen belegen. Dies wäre nicht nur ein öffentliches Zeichen, sondern schwächte auch den Rechtsextremismus strukturell. Dieser wird durch das Verbot der NPD stärker ins Abseits gedrängt – organisatorisch, ideologisch, strategisch und nicht zuletzt finanziell. Es dürfte nicht ganz einfach sein, schnell eine andere schlagkräftige Organisation ins Leben zu rufen.

Es ist paradox, wenn auf der einen Seite der Staat die Mittel im „Kampf gegen rechts“ erhöht und auf der anderen Seite eine Partei, gegen die sich der „Kampf gegen rechts“ wesentlich richtet, staatliche Gelder erhält. Das läuft auf eine gewisse Schizophrenie hinaus, ist ein Zeichen der Halbherzigkeit und schadet der Glaubwürdigkeit der Demokratie.

Angesichts der Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus kann es sich Deutschland nicht leisten, die Augen vor den Machenschaften der NPD zu verschließen. Das sollte ein Konsens der Demokraten sein; verbale Pflichtübungen genügen nicht. Wenn eine Partei nicht verboten ist, mag vielfach der – fälschliche – Eindruck entstehen, sie gehöre zum Spektrum legitimer Positionen. Gewöhnung tritt ein – mit fatalen Folgen für den demokratischen Verfassungsstaat.

Die kleinmütige Auffassung, ein Parteiverbotsantrag sei zu vermeiden, weil es ungewiss ist, ob vor dem Bundesverfassungsgericht ein Verbot „durchkommt“, verfängt deshalb nicht,

weil in einem Rechtsstaat eine absolute Sicherheit dafür fehlt. „Vor Gericht und auf hoher See sind wir in Gottes Hand“ – so lautet ein altes römisches Wort. Dieser Umstand darf nicht zu Attentismus verleiten.

6. Argumente der Verbotsgegner

Das Problem in Deutschland ist die Existenz fremdenfeindlicher Gewalt, nicht die der NPD. Wäre auch nur um ein Opfer fremdenfeindlicher Gewalt ohne diese Partei weniger zu trauern? Das Gewaltpotenzial könnte sich durch den Wegfall derartiger Strukturen, die subkulturelle Kräfte unter Umständen einbinden, sogar erhöhen. Die Radikalisierung der extremistischen Partei Mitte der neunziger Jahre ging u.a. auf die Verbotschwelle zahlreicher rechtsextremistischer Vereinigungen zurück. Deren Mitglieder sammelten sich dann in der NPD.

Nach deren Verbot würde in dieser und jener Form eine neue rechtsextremistische Kraft entstehen, die weniger plakativ verfassungsfeindlich als die NPD aufträte. Wenn in Deutschland, anders als in den meisten Staaten Ost- und Westeuropas, der parteiförmige Rechtsextremismus bisher nicht reüssieren konnte, so hat das neben der Last der Vergangenheit mit der plump-primitiven Propaganda der NPD zu tun. Stimmen für extremistische Parteien sind ein nützlicher Seismograph für den Grad der Stabilität des demokratischen Verfassungsstaates. Die Partei ist geächtet, nicht geachtet. Wer auf sich hält, bleibt dieser Kraft fern. Die NPD, personell zerstritten, finanziell geschwächt, strategisch irritiert, stellt ungeachtet aller Vollmundigkeit ihrer Parolen keine Gefahr für das freiheitliche Gemeinwesen dar.

Nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Effizienz, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Liberalität – mei-

stens fällt das Argument unter den Tisch – ist ein solches Verbot kontraproduktiv. Dieses wäre ein schwerer Eingriff in die Willensbildung eines freiheitlichen Staates. Eine offene Gesellschaft hat Feinde, und sie muss ein angemessenes Bild ihrer Feinde vor Augen haben, aber Dämonisierungen gehören nicht dazu – als stelle die NPD eine Gefahr für die gefestigte demokratische Ordnung dar. Die „Zivilgesellschaft“ stellt sich mit einem Verbot, nicht eben einem „zivilgesellschaftlichen“ Mittel, wahrlich ein Armutszeugnis aus.

Mitunter heißt es: Ein Verbot der NPD sei nötig, aber nicht oder nur schwer möglich – sei es wegen der V-Leute innerhalb der Partei, sei es wegen der Blamage für den Staat bei einem Scheitern des Antrages vor dem Bundesverfassungsgericht. Tatsächlich dürfte es umgekehrt sein: Ein Verbot der NPD ist möglich, jedoch nicht nötig.

Die Gesinnungen, die oft hinter einem NPD-Votum stehen, würden auch nach einem Verbot keineswegs verschwinden. Dass eine derartige Partei, die aufgrund ihrer aggressiven Ideologie wie Strategie die Voraussetzungen für ein Verbot in der Tat erfüllt, spricht nicht automatisch für ein Verbot. Ein solches ist nur eine ultima ratio, kein Indiz einer ihrer Werte bewussten Demokratie.

Ein NPD-Verbot ist eher ein Ausdruck von demokratischer Not. Es wäre kein Ruhmesblatt für die offene Gesellschaft – vielmehr ein Zeichen der Schwäche, keines der Stärke. Eine selbstbewusste Demokratie sucht bevorzugt die politische Auseinandersetzung mit jeder Form des Extremismus. Die Situation ist anders als in den fünfziger Jahren des letzten Dezenniums – kurz nach dem Krieg und auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges.

7. Schlussfolgerung

Wer die Partei wegen der von ihr ausgehenden Gewalt verbieten lassen will, muss wissen: Der NPD als Gesamtorganisation ist nicht anzulasten, wenn aus ihren Reihen vereinzelte Unterstützung für gewalttätige Kräfte kommt. Sie ist bei aller Militanz deswegen nicht der politische Arm des Terrors. Doch steht dieser Umstand keinem Verbot entgegen, denn die streitbare Demokratie will gerade die gewaltlose Form des Extremismus aus dem politischen Willensbildungsprozess ausschließen.

Der „Mittelweg“, die NPD zwar nicht zu verbieten, wegen ihrer Verfassungsfeindlichkeit aber von der Parteienfinanzierung fernzuhalten, ist kein goldener Weg der Mitte. Es gibt nun einmal keine Parteien erster und zweiter Klasse. Eine entsprechende Verfassungsänderung hätte wohl kaum einen Bestand vor den Augen des Bundesverfassungsgerichts.

Wer als Reaktion auf den öffentlichen (besser: veröffentlichten) Druck flugs in den populistischen Ruf nach einem Parteienverbot einstimmt, zeigt sich hilflos und betreibt billige Symbolpolitik: „billig“ nicht im Sinne von angemessen, sondern im Sinne von wohlfeil. Offenbar ist der Hinweis auf unsere antiextremistische Ordnung (nicht: antifaschistische) mittlerweile keine Selbstverständlichkeit mehr. Die Bundesrepublik Deutschland ist längst eine konsolidierte Demokratie.

Die Diskussion um einen Verbotsantrag gegen die NPD wird nicht so schnell verstummen und sich in jedem Fall bis ins Wahljahr 2013 hineinziehen. Das gilt für den einen wie den anderen Fall: Wenn die politisch Verantwortlichen nicht für einen Verbotsantrag votieren, hält die Auseinandersetzung weiter an (z.B. mit Blick auf Demonstrationen von NPD-Anhängern und Gegendemonstrationen), und wenn einer der drei dafür befugten Organe ei-

nen solchen Antrag einreicht, so ist mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts unter keinen Umständen vor der Bundestagswahl 2013 zu rechnen.

Die Konfliktlinien bei der Debatte sind nicht klar auszumachen. Die Parteien neigen nach außen hin eher zu einem Verbotsantrag. Die FDP nimmt die zurückhaltendste Position ein. Die Sicherheitsbehörden sind insgesamt skeptisch gegenüber einem Verbotsantrag – wohl deshalb, weil sie nicht wünschen, dass die V-Männer „auf-fliegen“. Die Wissenschaft ist geteilter Meinung. Die Grenze verläuft dabei nicht zwischen den Anhängern und den Gegnern der streitbaren Demokratie. Misslich ist der Umstand, dass ein Teil der Verbotsgegner nicht mit offenen Karten spielt. Es wird so getan, als sei ein NPD-Verbot nicht möglich, statt offen zu sagen, es sei nicht nötig. „Man“ will nicht in den Verdacht geraten, unterschwellige Sympathien für die Partei zu hegen.

Bei allem legitimen Streit sollte über einen Punkt Konsens bestehen: Wer die NPD zu verbieten wünscht, möchte nicht den demokratischen Pluralismus schwächen; und wer ein solches Parteienverbot für unnötig erachtet, sieht eine derartige Partei keineswegs als demokratisch an.

Literatur

- Backes, Uwe, 2012: NPD-Verbot: Pro und Contra, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte B 18-19*, S. 9-15.
- Backes, Uwe/Henrik Steglich (Hrsg.), 2007: *Die NPD. Erfolgsbedingungen einer rechtsextremistischen Partei*, Baden-Baden.
- Botsch, Gideon, 2012: *Die extreme Rechte in der Bundesrepublik Deutschland: 1949 bis heute*, Darmstadt.
- Brandstetter, Marc, 2012: *Die NPD in der Ära Voigt*, Baden-Baden.
- Flemming, Lars, 2005: *Das NPD-Verbotsverfahren. Vom „Aufstand der*

- Anständigen“ zum „Aufstand der Unfähigen“, Baden-Baden.
- Gerlach, Julia, 2012: Die Vereinsverbotspraxis der streitbaren Demokratie. Verbieten oder Nicht-Verbieten?, Baden-Baden.
- Hoffmann, Uwe, 1999: Die NPD. Entwicklung, Ideologie und Struktur, Frankfurt a.M.
- Jesse, Eckhard, 2001: Soll die Nationaldemokratische Partei Deutschlands verboten werden? Der Parteiverbotsantrag war unzweckmäßig, ein Parteienverbot ist rechtmäßig, in: Politische Vierteljahresschrift 42, S. 683-697.
- Jesse, Eckhard, 2003b: Der gescheiterte Verbotsantrag gegen die NPD – Die streitbare Demokratie ist beschädigt worden, in: Politische Vierteljahresschrift 44, S. 292-301.
- Jesse, Eckhard, 2008: NPD-Verbot ist kein Gebot. Die endlose Diskussion um einen Verbotsantrag gegen die NPD, in: Deutschland Archiv 41, S. 392-396.
- Leggewie, Claus/Horst Meier, 1995: Republikenschutz. Maßstäbe zur Verteidigung der Demokratie. Mit zwei Exkursen von Alexander Molter und Wolfgang Stenke, Reinbek bei Hamburg.
- Meier, Horst, 2001: „Ob eine konkrete Gefahr besteht, ist belanglos.“ Kritik der Verbotsanträge gegen die NPD, in: Leviathan 29, S. 439-468.
- Möllers, Martin H.W./Robert Chr. van Ooyen (Hrsg.), 2011: Parteiverbotsverfahren, 3. Aufl., Frankfurt a.M.
- Röpcke, Andrea/Andreas Speit, 2008: Neonazis in Nadelstreifen. Die NPD auf dem Weg in die Mitte der Gesellschaft, 2. Aufl., Berlin.
- Stimpel, Thomas/Thomas Olk, 2012: Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus in ländlichen Räumen. Probleme und Handlungsstrategien, in: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik 61, S. 35-44.
- Stöss, Richard, 2010: Rechtsextremismus im Wandel, Berlin.